

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b Abs. 2 EnWG

Nach Umsetzung einer bundeseinheitlichen Richtlinie (z.B. VDN Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung, Kap.7 Messstellenbetreiberprozesse) werden nachfolgend beschriebene Prozesse entsprechend seitens der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH angepasst. Bis zu einer entsprechenden Anpassung gelten die nachfolgenden, in dieser Anlage benannten Regelungen. Die Anwendungen der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellen-Messrahmenvertrag geregelt.

Datenumfang und Datenqualität

- Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form
- Die Daten des Messstellenbetreibers sind der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH im aktuell gültigen EDIFACT Format zu übermitteln. (MSCONS)
- Die Daten müssen den Stadtwerken Bad Kissingen GmbH zu dem vereinbarten Zeitpunkt vollständig und richtig vorliegen.
- Der Messstellenbetreiber hat der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH eine Liste der von Ihm im Netzgebiet verwendeten Typen von Zählern- und Messeinrichtungen (Zählertypen, Format der Zählernummern) zur Verfügung zu stellen.

Melddatensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die nachstehenden Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner den Meldesätzen bereitzustellenden Stammdaten. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Messstellen-Messrahmenvertrag geregelt.

Bei Umbauten an einer Messstelle oder bei Ausfall, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderung unverzüglich mittels Geräteausbau- und/oder Geräteeinbaumitteilung an die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

Anlage 3 **Messdaten**

Für die Zählerfernauslesung durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ist durch den Messstellenbetreiber die folgende Mindestverfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen:

Festnetzmodem

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97% (Anzahl Besetztfälle < 3%)

Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei durchwahlfähigen Telkommunikationsanlagenanschlüssen beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- Austausch des Festnetzmodems gegen GSM Modem
- Umbau auf einen separaten Festnetzanschluss mit eigener Rufnummer

GSM Modem

Mindesterreichbarkeit bei Anwahl: 97%

(Anzahl der Kommunikationsunterbrechungen /
Nichtverfügbarkeit des GSM Netzes < 3%)

Bei Nichteinhaltung der Mindestreichbarkeitsgrenze sind bei GSM Anschlüssen abhängig von der Ursache der Erreichbarkeitsminderung beispielsweise folgende Maßnahmen möglich:

- Wechsel zu einem anderen Mobilnetzbetreiber mit besserer Netzverfügbarkeit
- Einbau einer GSM Zusatzantenne
- Umbau auf Festnetzanschluss

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH bereitstellen:

Messstellen mit Arbeitszähler

- Zählereinbau, Zählerwechsel, Zählerausbau
- Einzug- Auszug von Kunden
- Turnusabrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres
- Auf Aufforderung aus besonderem Grund

Messstellen mit Lastgangzähler

- Zählereinbau, Zählerwechsel, Zählerausbau, Zählerstörung, Modemstörung
- Zählpunktbezeichnung
- Termine für Datenweitergabe siehe Messstellen- Messrahmenvertrag
- Lastgangdaten täglich 96 Werte (bzw. 92 oder 100 Werte bei Sommer-Winterzeitumstellung) ¼ Std. Energiewerte in kWh bzw. kvarh
- bei Zählern für zwei Energierichtungen alle Werte für beide Richtungen

Die Messdaten des eingebauten Zählers müssen nicht bereitgestellt werden, wenn die Möglichkeit der Zählerfernübertragung gewährleistet ist.